

An die  
Landeshauptfrau und Landeshauptmänner

**Mag. Irene Hager-Ruhs**  
**Mag. Alexandra Lust**  
Sachbearbeiterinnen

[irene.hager-ruhs@sozialministerium.at](mailto:irene.hager-ruhs@sozialministerium.at)  
[alexandra.lust@sozialministerium.at](mailto:alexandra.lust@sozialministerium.at)

+43 1 711 00-644219 bzw. 644166  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.747.981

## **Aktualisierte Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlaubt sich die Information vom 14. Mai 2020, GZ 2020-0.297.165, betreffend Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen für die Dauer der Pandemie zu aktualisieren:

Bei den im Rahmen der COVID-19-Testungen anfallenden Tätigkeiten, das sind

- die Gewinnung von Probenmaterial,
  - die Durchführung von Antigen-Tests,
  - die Durchführung der Laboruntersuchungen und
  - die Erstellung des Befunds und die Auswertung des Befundergebnisses,
- handelt es sich um medizinische Tätigkeiten und nicht um Laientätigkeiten.

Für die Durchführung dieser Tätigkeiten ist daher eine berufsrechtliche Ermächtigung Voraussetzung. Diese findet sich in folgenden Berufsgesetzen:

- Ärztegesetz 1998, BGBl. Nr. 169/1998, idgF.,
- MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, idgF.,
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, idgF.,
- Sanitätäergesetz (SanG), BGBl. I Nr. 30/2002, idgF.,

- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012, idgF.

## **I. Gewinnung von Probenmaterial und Durchführung von Antigen-Tests**

Die Gewinnung von Probenmaterial für die COVID-19-Testungen (d.s. Abstrichnahme aus Nase und Rachen, Blutentnahme aus der Kapillare) einschließlich der Durchführung von Point-of-Care COVID-19-Antigen-Tests darf von folgenden Personen bzw. Berufsgruppen durchgeführt werden:

- Ärzte/-innen gemäß Ärztegesetz 1998,
- Biomedizinischen Analytikern/-innen gemäß MTD-Gesetz,
- Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben gemäß Ärztegesetz 1998 bzw. MTD-Gesetz,
- Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach ärztlicher Anordnung gemäß GuKG,
- Pflegefachassistenz nach ärztlicher Anordnung gemäß GuKG,
- Pflegeassistenz nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht eines Arztes / einer Ärztin oder eines/einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/in gemäß GuKG,
- Sanitäter/-innen gemäß SanG,
- Laborassistenz nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht eines Arztes / einer Ärztin oder eines Biomedizinischen Analytikers / einer Biomedizinischen Analytikerin gemäß MABG,
- Ordinationsassistenz nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht eines Arztes / einer Ärztin oder eines/einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/in gemäß MABG.

## **II. Durchführung von Laboruntersuchungen**

Die Durchführung von Laboruntersuchungen im Rahmen der COVID-19-Testungen darf von folgenden Personen bzw. Berufsgruppen erfolgen:

- Ärzte/-innen gemäß Ärztegesetz 1998,
- Biomedizinischen Analytikern/-innen gemäß MTD-Gesetz,
- Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben gemäß Ärztegesetz 1998 bzw. MTD-Gesetz,
- abhängig von der Laboruntersuchung die Laborassistenz nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht eines Arztes / einer Ärztin oder eines Biomedizinischen Analytikers / einer Biomedizinischen Analytikerin gemäß MABG.

### **III. Befunderstellung und Auswertung**

Die Erstellung des Befunds bzw. die Auswertung des Befundergebnisses im Rahmen der COVID-19-Testung darf von folgenden Personen bzw. Berufsgruppen durchgeführt werden:

- Ärzte/-innen gemäß Ärztegesetz 1998,
- Biomedizinischen Analytikern/-innen gemäß MTD-Gesetz,
- Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben gemäß Ärztegesetz 1998 bzw. MTD-Gesetz.

Die berufsrechtlichen Regelungen sehen keine ärztliche Vidierung bzw. Bestätigung der Befunde vor.

Die Heranziehung anderer Berufsgruppen bzw. der genannten Berufsgruppen zur Heranziehung weiterer medizinischer Tätigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen ist auf Grund der berufsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig.

Es wird um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information im do. Wirkungsbereich ersucht.

Wien, 16. November 2020

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
DDr. Meinhild Hausreither